



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 20. Dezember 2021

Beginn **17:00 Uhr**

Sitzungsort **Parkhotel Langenthal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 29. November 2021: Kenntnisnahme
2. Wahl des Büros des Stadtrates 2022
3. Verwendung des Ratskredites 2021
4. Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen: Stellungnahme
5. Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021: Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier: Stellungnahme
6. Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 1. November 2021: Praxis des Gemeinderates bezüglich Beantwortung von politischen Vorstössen von Stadtratsmitgliedern: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
7. Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2021: Rückblick durch den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission: Information
8. Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024: Rückblick 2021: Ausblick 2022: Information durch den Stadtpräsidenten
9. Mitteilungen des Gemeinderates
10. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse
11. Schlusswort der Stadtratspräsidentin 2021, Renate Niklaus-Lanz (glp)

Langenthal, 25. November 2021

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

WICHTIGE HINWEISE:

Die Durchführung der Stadtratssitzung unterliegt einem Schutzkonzept. Es besteht eine generelle Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Sie müssen sich beim Besuch der Sitzung registrieren. Medienschaffende werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) anzumelden. Die Sitzungsunterlagen sowie das Schutzkonzept sind unter www.langenthal.ch abrufbar.

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021

Sitzungsdatum: Montag, 20. Dezember 2021, 17.00 Uhr

Sitzungsort: Parkhotel Langenthal, Westhalle

Die Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021 ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den vorgesehenen Sitzplätzen aus zu verfolgen. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen sich beim Besuch der Sitzung mittels bereitgestelltem Formular registrieren.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates anzumelden.

An der Sitzung besteht eine generelle Maskentragpflicht. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, während der ganzen Sitzung eine Maske zu tragen. **Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht beim Sprechen am Mikrofon. Während des Redens kann die Maske abgenommen werden.**

Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Masken zur Konsumation von Getränken und Verpflegung abgelegt werden.

Gerne weisen wir Sie auf die folgenden Vorschriften und Hygienemassnahmen hin, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021 zwingend einzuhalten sind:

Vor der Sitzung:

- Die Sitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher der Stadtratssitzung müssen sich registrieren lassen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die sich krank fühlen, dürfen der Sitzung nicht beiwohnen und sind angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Teilnehmende sind angewiesen, Ansammlungen vor Ort zu vermeiden. Hierzu sind die Anweisungen vor Ort zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten des Sitzungsraumes bereitgestellt und es wird erwartet, dass jede und jeder Teilnehmende sich die Hände desinfiziert.
- Es ist die geltende Sitzordnung zu beachten.

Während der Sitzung:

- Die Seminarbestuhlung mit Einzeltischen im grosszügigen Sitzungsraum garantiert die Einhaltung der Abstandsregeln. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihren Sitzplatz nur für Wortmeldungen oder den Gang zur Toilette zu verlassen.
- Auf jedem Tisch steht Mineralwasser bereit. Pausen werden möglichst keine und nur auf Anordnung des Stadtratspräsidiums durchgeführt.
- Für Wortmeldungen stehen zwei Mikrofonständer zur Verfügung. Die Mikrofone und die Ständer sollten, wenn möglich, nicht berührt werden und die Rednerinnen und Redner werden gebeten, genügend Abstand zum Mikrofon zu wahren. Zum Sprechen am Mikrofon kann die Maske abgenommen werden.
- Die durch die Sitzung führende Stadtratspräsidentin hat ein eigenes Mikrofon.

- Das **Einreichen** von parlamentarischen Vorstössen **während** der Stadtratssitzung **ist wieder erlaubt**. Eine **Unterschriftensammlung während** der Sitzung ist aufgrund hygienischer Überlegungen nach wie vor **nicht erlaubt**.

Parlamentarische Vorstösse können auch vorgängig zur Sitzung in postalischer oder elektronischer Form, unter namentlicher Angabe der Verfassenden und Mitunterzeichnenden (mit oder ohne Unterschrift), beim Stadtratssekretariat, bis spätestens um 14 Uhr des Sitzungstages zuhänden der Stadtratspräsidentin eingereicht werden.

Eine vorgängige Unterschriftensammlung ist nicht ausgeschlossen. Dabei wird an eigenverantwortliches Handeln unter Einhaltung der Hygienevorschriften appelliert.

Die aufgeführten Verfassenden und Mitunterzeichnenden **ohne Unterschrift** werden an der Sitzung namentlich verlesen und können ihre entsprechende Unterstützung zu Protokoll geben.

Es wird gebeten, die auf der Webseite zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Nach der Sitzung:

- Die Sitzungsteilnehmenden werden gebeten, auch nach der Sitzung keine Ansammlungen zu bilden.
- **Sollte sich im Nachgang der Stadtratssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, ist diese angehalten, umgehend das Sekretariat des Stadtrates zu informieren, damit die nötigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.**

Verantwortliche Person Schutzkonzept:

Simone Burkhard Schneider, Sekretärin Stadtrat, aktualisiert am 25. November 2021.



Protokoll der Stadtratssitzung vom 29. November 2021: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 26. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Wahl des Büros des Stadtrates 2022

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Art. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (Büro/Zusammensetzung)

- 1 *Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern.*
- 2 *Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.*
- 3 *Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre nicht ins Büro des Stadtrates wählbar.*
- 4 *Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch je eine Vertretung aus den Fraktionen erweitern.*
- 5 *Das erweiterte Büro erledigt die ihm vom Ratspräsidium, vom Büro oder dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.*
- 6 *Die Beschlüsse des erweiterten Büros haben für das Büro des Stadtrates empfehlenden Charakter.*

Die Fraktionen werden eingeladen, anlässlich der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2021 Wahlvorschläge einzureichen.

Turnusgemäss steht das Präsidium für das Jahr 2022 der FDP/jll-Fraktion und das Vizepräsidium der SVP-Fraktion zu. Die Bestellung der Stimmenzählenden steht der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion zu.

Langenthal, 26. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Verwendung des Ratskredites 2021

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 9 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat über einen in das Budget aufzunehmenden Ratskredit.

Im Budget der Erfolgsrechnung 2021 sind Fr. 1'000.00 eingestellt.

Die SVP-Fraktion wird daher turnusgemäss¹ eingeladen, dem Stadtrat einen Antrag zur Verwendung des Ratskredits 2021 im Betrag von Fr. 1'000.00 zu unterbreiten.

Langenthal, 26. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

¹ Vergabe der Ratskredite auf Antrag:

2013	SVP-Fraktion	Fr. 2'000.00
2014	FDP/jll/BDP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2015	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2016	EVP/glp-Fraktion	Fr. 1'000.00
2017	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2018	FDP/jll-Fraktion	Fr. 1'000.00
2019	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2020	EVP/glp-Fraktion	Fr. 1'000.00
2021	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00



Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Akteur:innen Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen (Carpooling) zu fördern. Damit die Förderung von Fahrgemeinschaften erfolgreich ist, sollten insbesondere folgende Punkte in die Überlegungen einbezogen werden:

- *Es braucht eine geeignete Plattform, auf welcher sich interessierte Autofahrer:innen mit ähnlichen Wegen finden können. Dabei kann auf schon existierende Plattformen zurückgegriffen werden, falls diese in der Anwendung kundenfreundlich sind (HitchHike¹ oder e-carpooling² entwickeln beispielsweise eigene Mitfahrzentralen für Gemeinden).*
- *Die Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden und interessierten Unternehmen aus der Region ist anzustreben.*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsarbeit, welche das Angebot bei der Bevölkerung bekannt macht und die Vorteile für die Nutzenden aufzeigt, ist zu befürworten (z.B. Informationsveranstaltungen, Webauftritt oder Beratungsangebote für Unternehmen).*
- *Ein Anreizsystem einführen, damit der Umstieg auf Carpooling attraktiv ist. Denkbar wären beispielsweise reservierte oder vergünstigte Parkplätze für Fahrgemeinschaften.*

Begründung: Mit der Ratifizierung der Klima- und Energiecharta anerkennt die Stadt Langenthal, dass die Klimaerwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 1.5 Grad begrenzt werden muss.³ Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine rasche Senkung der Treibhausgasemissionen notwendig. Der Verkehr (ohne internationalen Flug- und Schiffverkehr) ist in der Schweiz der grösste Emittent und für 32% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.⁴ Aus diesem Grund ist die Verkehrspolitik ein wichtiger Hebel, um die Treibhausgasemissionen erfolgreich zu senken. Wie die Studie „Szenarien fossilfreier Verkehr“ von INFRAS im Auftrag des VCS aufzeigt, ist neben dem Umstieg zur Elektromobilität die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs notwendig.⁵ Die Förderung von Fahrgemeinschaften ist geeignet um die Verkehrsnachfrage zu verringern.

Fahrgemeinschaften bieten sich im Arbeitsverkehr besonders an, da sowohl Ankunfts- und Abfahrtsort als auch Abfahrtszeiten im Voraus planbar sind. Zudem zeigt sich in der Schweiz, dass im Arbeitsverkehr lediglich eine Person im Auto sitzt (Besetzungsgrad von 1.06).⁶ Da der Verkehr gemeindeübergreifend ist, ist eine Kollaboration mit den umliegenden Gemeinden sinnvoll. Eine überregionale Herangehensweise bietet Langenthal zudem die Möglichkeit, die Zentrumsfunktion im Oberaargau zu unterstreichen. Weiter ist die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen erstrebenswert. Werden Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen gefördert und der Besetzungsgrad pro Auto erhöht, hat dies neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen vielerlei Vorteile: Die Nutzer:innen können unter sich die Kosten aufteilen, Unternehmen und die Stadt müssen weniger Parkplätze zur Verfügung stellen und das Verkehrsaufkommen auf den Strassen kann massiv entlastet werden. Dies führt zu weniger Stau und somit kürzeren Wartezeiten. Wird der motorisierte Individualverkehr mit solchen Massnahmen erfolgreich reduziert, kann die Lärmbelastung minimiert und die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr erhöht werden. Bewohner:innen aus Gegenden, in welchen der öffentliche Verkehr schlecht erschlossen ist, erhalten die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten."



Quellen:

- 1: HitchHike (2021). So funktioniert: <https://www.hitchhike.ch/so-funktioniert/#funktionsweise>.
- 2: e-carpooling (2021). Carpooling für Gemeinschaften: <http://www.ecarpooling.ch/index.php/de/unternehmensgemeinschaften/carsharing-fuer-gemeinschaften>.
- 3: Jugendpostulat vom 28. Oktober 2019. Klimanotstand in Langenthal: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung, Traktandum 9, Stadtrat, 28. Juni 2021.
- 4: Bundesamt für Umwelt (2021). Klima: Das Wichtigste in Kürze: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html>.
- 5: Sutter, Daniel, Hans-Jörg Althaus, Brian Cox und Lutz Ickert (2020). Szenarien fossilfreier Verkehr, INFRAS, Zürich.
- 6: Bundesamt für Raumentwicklung (2021). Analysen und Umsetzung im Modell: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/mobilitaet/grundlagen-und-daten/verkehrsmodellierung/npvm/analysen.html#-556415756>.

SP/GL-Fraktion

glp/EVP-Fraktion

(Erstunterzeichnende: Fanny Zürn)

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifizierung der Motion

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Ziel der vorliegenden Motion ist die aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrerinnen und Autofahrern. Dabei handelt es sich um einen Prozess, bei dem infrastrukturelle und betriebliche Aspekte eng ineinandergreifen und sich gegenseitig beeinflussen.

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Abs. 1 Stadtverfassung). Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 3 Stadtverfassung). Der Gemeinderat beschliesst **neue einmalige Ausgaben** bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung) und **neue wiederkehrende Ausgaben** bis zum Betrag von Fr. 30'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung).

Das Anliegen der vorliegenden Motion löst nach einer ersten, sehr groben Schätzung voraussichtlich Ausgaben aus, die im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegen. Die Motion fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. **Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 Geschäftsordnung des Stadtrates vor.**

2.2 Inhaltliche Stellungnahme des Stadtbauamtes

Mit Präsidialverfügung des Stadtpräsidenten vom 2. November 2021 wurde das Stadtbauamt mit der Ausarbeitung einer inhaltlichen Stellungnahme zum motionierten Anliegen beauftragt. Diese Stellungnahme, datiert vom 11. November 2021, diente dem Gemeinderat als Beratungsgrundlage für seine Sitzung vom 24. November 2021. Es handelt sich bei der Stellungnahme des Stadtbauamtes also nicht um die Stellungnahme des Gemeinderates an den Stadtrat (siehe hierfür Ziff. 3). Zur Erleichterung des Aktenstudiums der Mitglieder des Stadtrates wird die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 11. November 2021 nachfolgend in den wesentlichen Teilen dennoch in kursiver Schrift abgedruckt:



a. Ausgangslage

In seinen Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 formuliert der Gemeinderat mit dem strategischen Leitsatz "Die Stadt lindert die Auswirkungen des Klimawandels, wo immer möglich." ein Bekenntnis zur Senkung der Treibhausgasemissionen, welches in engem Zusammenhang mit dem motorisierten Individualverkehr steht. Auch ist die Stadt Langenthal als Energiestadt und als Unterzeichnerin der Klima- und Energie-Charta angehalten, Massnahmen in die Wege zu leiten. Zwecks Reduktion des CO₂-Ausstosses wird die weitere Förderung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des Fuss- und Veloverkehrs (FVV) einen wichtigen Umsetzungsfokus darstellen. Dieselben Verlagerungs- und Reduktionsziele finden sich auch im Agglomerationsprogramm der 3. Generation (AP3) vom 31. August 2016 und dem Siedlungsrichtplan der Stadt Langenthal vom 20. Dezember 2017.

Gemäss Massnahme M24 "Mobilitätsstrategie für das Stadtzentrum" der Richtlinien der Regierungstätigkeit verpflichtet sich der Gemeinderat, bis 31. Dezember 2022 in einer Mobilitätsstrategie aufzuzeigen, wie der Verkehr im Stadtzentrum auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr verlagert werden kann.

Zur Erreichung der klimapolitischen und verkehrsplanerischen Ziele können auch die im Vorstoss geforderten Fahrgemeinschaften einen Beitrag leisten.

b. Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die bisherigen Bestrebungen zur Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger konzentrieren sich stark auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Stadt Langenthal zahlt für das heute bereits bestehende, lokal gute ÖV-Angebot pro Jahr bereits annähernd 2 Millionen Franken in den kantonalen Lastenausgleich ein. Das bestehende ÖV-Angebot durch Buslinien, welche die Stadt Langenthal und die umliegenden Gemeinden erschliessen, ist auf einigen Linien bereits sehr gut (siehe Abbildung 1). Die Regionalkonferenz hat für den neuen Angebotsbeschluss 2022-2025 eine Erweiterung des Angebots beantragt, welche vom Grossen Rat grösstenteils genehmigt wurde.

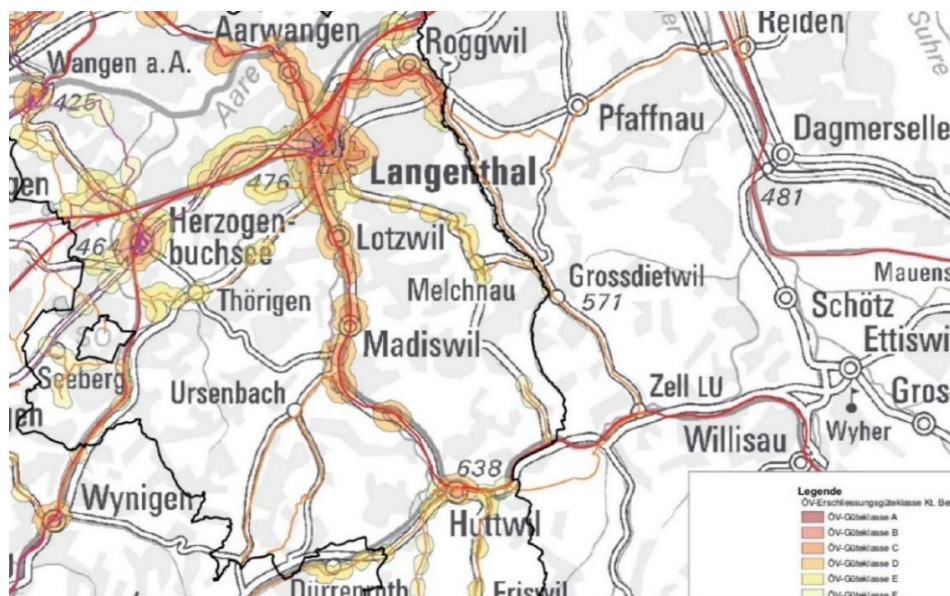


Abbildung 1: ÖV-Erschliessungsgüte Kanton Bern (Ausschnitt aus: RGSK 2021)

c. Chancen der kombinierten Mobilität

Kombinierte Mobilität bezeichnet die zweckmässige Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel, um einen Weg zurückzulegen. Im Fokus steht dabei die Benutzung des überkommunalen ÖV für die Hauptstrecke und den lokalen ÖV, den Fuss- und Veloverkehrs, der motorisierte Individualverkehr



und auch Taxi für die ergänzenden Strecken (intermodaler Verkehr²). Dabei spielen auch Carsharing (Autoverleih) und Bikesharing (Veloselbstverleih) eine Rolle.

Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrerinnen und Autofahrern (Carpooling) können zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung beitragen. Diese dürfen nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr treten, sondern sollten als Bausteine intermodaler Mobilitätsangebote diese sinnvoll ergänzen. Diese sollen eine bestmögliche Koordination und Abstimmung von Mobilitätsmassnahmen garantieren und Synergien optimal nutzen. Nicht zu vergessen ist, dass das Mobilitätsverhalten nicht nur vom Mobilitätsangebot geprägt ist, sondern auch stark von den Gewohnheiten der Menschen beeinflusst wird.

Fahrgemeinschaften können insbesondere in ländlichen Gebieten funktionieren, aber nur wenn ein Netzwerk von Fahrgemeinschaften mit mehreren Gemeinden vorhanden ist (siehe dazu Bst. d hier-nach).

d. Exkurs Beispiel Naturpark Thal

Im Naturpark Thal gibt es seit Juni 2019 das Mitfahrangebot Hitchhike. Es wurde eine umfangreiche Werbekampagne (Beiträge in Zeitungen und Radio, Promotoren und Testimonials, Aktionen auf öffentlichen Veranstaltungen, Wettbewerbe, Implementierung der Standorte und Darstellung auf Online-Kartendiensten) durchgeführt. Diese hat zu einer guten Nachfrage geführt. Bis Februar 2020 war die Nachfrage für das Angebot sehr hoch. Eine konkrete Auswertung für die Nutzungsintensität der vergangenen zwei Jahren, ist aufgrund den Auswirkungen der Corona-Pandemie schwierig.

HitchHike ist eine Plattform zur Vermittlung regelmässiger Carpooling Fahrten. Fahrpersonen und Mitfahrpersonen registrieren sich auf dieser Plattform mit jenen Fahrten, die sie regelmässig zurücklegen. Die Nutzung von HitchHike ist kostenlos. Für den Start oder das Ende der Fahrten wurden schweizweit HitchHike-Parkplätze eingerichtet. Im Naturpark Thal bestehen beschilderte und digitale Mitfahrpunkte als mögliche Treffpunkte (siehe Abbildung 2).

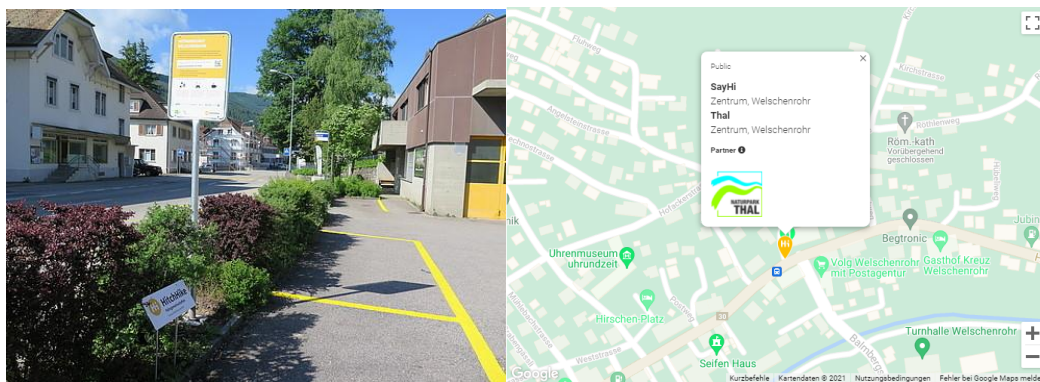


Abbildung 2: HitchHike Mitfahrpunkte (<https://thal.hitchhike.ch/de/>)

Die HitchHike Plattform übernimmt den Betrieb der Software und die Unterstützung bei der Kommunikation. Die Plattform hat das Ziel, Carpooling als nachhaltige Mobilitätsform auf Schweizer Strassen langfristig zu verankern. Für die Realisierung sind Gemeinden, Naturparks und Institutionen aufgefordert sich aktiv zu engagieren.

Die Idee der Mitfahrplattform HitchHike wurde vom Ausschuss Mobilität zusammen mit dem Naturpark Thal umgesetzt. Der Naturpark Thal in der Region Thal-Gäu umfasst neun unterschiedliche Dörfer und Gemeinden. Das Projekt wird unterstützt von den Gemeinden im Thal-Gäu, dem Bundesamt für Umwelt, dem Amt für Verkehr und Tiefbau, der Raiffeisen Bank und weiteren. Die Aufnahme auf die Plattform, die Umsetzung der Werbekampagne sowie der Softwarebetrieb haben ca. Fr. 100'000.00 gekostet.

² Nebst dem Begriff Intermodalität wird der Begriff Multimodalität als Möglichkeit zur Auswahl eines Verkehrsmittels aus einem Angebot von alternativen Verkehrsmitteln für einen Weg verwendet.



e. Beurteilung im Kontext Langenthal

Für die Region Oberaargau und Langenthal als regionales Zentrum präsentiert sich die Situation aufgrund des vergleichsweise guten ÖV-Angebots etwas anders. Zur Erreichung der Verlagerungs- und Reduktionsziele will der Gemeinderat weiterhin auf die bewährten Strategien der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs setzen. Weiter besteht auch die Option, Car-sharing auszubauen. Der Gemeinderat ist jedoch bereit, die Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrerinnen und Autofahrern im Rahmen der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie zu prüfen.

Da der Effekt von Fahrgemeinschaften vor allem auf regionaler Ebene zum Tragen kommt, wäre ausserdem zu prüfen, ob die Massnahme im Agglomerationsprogramm der 5. Generation Eingang findet.

2.3 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Prüfung der Förderung von Fahrgemeinschaften wäre im Rahmen der Erarbeitung der Mobilitätsstrategie und somit mit den bestehenden Personal- und Finanzressourcen möglich.

2.4 Fazit des Stadtbauamtes

Das Anliegen der Motion, Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrerinnen und Autofahrern aktiv zu fördern, wird abgelehnt. Die Massnahme ist sinnvollerweise im Rahmen der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie sowie als eine Massnahme für das Agglomerationsprogramm 5. Generation zu prüfen. Dadurch sollen eine bestmögliche Koordination und Abstimmung von Mobilitätsmassnahmen garantiert und Synergien optimal genutzt werden. Es ist beabsichtigt, die bisherige Strategie fortzuführen, die einerseits eine stetige etappenweise Verbesserung des bestehenden ÖV-Angebots vorsieht, andererseits den Fuss- und Veloverkehr mit einem besseren Angebot für Fahrrad- und E-Bike-Benutzende sowie Carsharing im Sinne der kombinierten Mobilität fördert.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich mit der Motion anlässlich seiner Sitzung vom 24. November 2021:

Die **Qualifizierung der Motion** als eine solche mit Richtliniencharakter blieb grundsätzlich unbestritten, insbesondere, weil darauf verzichtet wurde, konkrete Kostenerhebungen vorzunehmen. Dem Gemeinderat ist jedoch bewusst, dass je nach dem Umfang von Förderungsmassnahmen Kosten entstehen können, die die einmaligen und/oder die wiederkehrenden Ausgabekompetenzen des Gemeinderates überschreiten, womit es sich bei der Motion um eine solche mit Weisungscharakter handeln würde.

Inhaltlich lehnt der Gemeinderat das Anliegen der Motion ab. Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen des Stadtbauamtes im Wesentlichen an. Als Hauptargument wurde im Gemeinderat das bereits vom Stadtbauamt erwähnte, sehr gut ausgebaute Angebot des öffentlichen Verkehrs gewichtet, womit das Bedürfnis an Fahrgemeinschaften in den Hintergrund trete. Zudem ging aus der Diskussion die grundsätzliche Auffassung hervor, wonach die Förderung von Fahrgemeinschaften nicht als eine von der Stadt zu übernehmende (und damit staatliche) Aufgabe betrachtet wird. Allenfalls, so erwog der Gemeinderat, könnte das Anliegen im Rahmen der Erarbeitung der bevorstehenden städtischen Mobilitätsstrategie oder der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der 5. Generation berücksichtigt werden. Daraus zu schliessen, dass der Gemeinderat eine Erheblicherklärung einer allenfalls in ein Postulat gewandelten Motion zustimmen könnte, geht aber nicht an. Der Gemeinderat zieht eine separate Prüfung des Anliegens zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Erwägung. Deshalb lehnt er auch eine in ein Postulat gewandelte Motion ab.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 24. November 2021,

beschliesst:

I. Die Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021 "Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021 "Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen" wird nicht erheblich erklärt.

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulates wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021: Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, auf dem frisch sanierten Gebäude bei der Schiessanlage Weier eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Weiter wird der Gemeinderat beauftragt, die bereits erstellte Anlage (im Contracting mit SKOAG), zum im Vertrag festgelegten Restwert (2022: CHF 34'763), zurückzukaufen, so dass die ganze Anlage in Eigenregie betrieben wird.

Es soll angestrebt werden, dass alle Dachflächen, die gemäss Solarrechner des Bundesamts für Energie BFE "gut" oder besser geeignet sind, mit Photovoltaik belegt sind, soweit die jetzige Stromleitung und die Dachkonstruktion dies zulassen.

Begründung: Es hat sich klar herausgestellt, dass ein Contracting bei der Nutzung einer Schiessanlage aufgrund des geringen Energiebedarfs wenig Sinn macht. Die jetzige Situation ist daher unbefriedigend, und entspricht bestimmt nicht dem, was sich der Stadtrat vorgestellt hat, als man entschieden hat eine Photovoltaikanlage zu erstellen. Langenthal soll als Energiestadt ein Vorbild sein und bei Sanierungen die Möglichkeit nutzen um auf geeigneten Dachflächen erneuerbaren Strom zu produzieren. Der Rückkauf aus dem Contracting bietet den Vorteil beim Eigenverbrauch den tatsächlichen Preisvorteil der Gestehungskosten auszuschöpfen und die ganze Anlage als Einheit zu betreiben. Ein Dach mit zwei Anlagen, die auch noch unterschiedliche Besitzer haben, scheint wenig Sinn zu machen.

Der Gemeinderat wird ausdrücklich gebeten eine realistische Kosten- und Ertragsschätzung zu präsentieren, dazu gehört insbesondere auch ein möglicher Ertrag durch die Herkunftsnachweise des Stroms."

Fabian Fankhauser
(Erstunterzeichnender)
Päivi Lehmann

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifizierung der Motion

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Die Investitionskosten gemäss Ziffer 2.4 (siehe unten) müssten wegen der Einheit der Materie durch einen Nachkredit zum Investitionskredit über Fr. 1'600'000.00 zur Sanierung der Schiessanlage Weier finanziert werden. Die Genehmigung dieses Nachkredites liegt in der Kompetenz des Stadtrates. **Es liegt folglich eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 Geschäftsordnung des Stadtrates vor.**



2.2 Inhaltliche Stellungnahme des Stadtbauamtes

Mit Präsidialverfügung des Stadtpräsidenten vom 2. November 2021 wurde das Stadtbauamt mit der Ausarbeitung einer inhaltlichen Stellungnahme zum motionierten Anliegen beauftragt. Diese Stellungnahme, datiert vom 5. November 2021, diente dem Gemeinderat als Beratungsgrundlage für seine Sitzung vom 24. November 2021. Es handelt sich bei der Stellungnahme des Stadtbauamtes also nicht um die Stellungnahme des Gemeinderates an den Stadtrat (siehe hierfür Ziff. 3). Zur Erleichterung des Aktenstudiums der Mitglieder des Stadtrates wird die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 5. November 2021 in den wesentlichen Teilen dennoch in kursiver Schrift abgedruckt:

Ausgangslage

Im Zuge der Sanierung der Schiessanlage Weier erstellte die Solarkraft Oberaargau AG (SKOAG) im Auftrag der Stadt eine Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Dach der Schiessanlage. Die Anlage wurde auf die Wirtschaftlichkeit respektive auf den voraussichtlichen Eigenbedarf der Schiessanlage dimensioniert und weist eine Leistung von ca. 15 kWp und eine Fläche von 76 m² auf. Eigentümerin und Betreiberin der PVA ist die Solarkraft Oberaargau AG (100%ige Tochtergesellschaft der IB Langenthal AG).

Der Gemeinderat beauftragte an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 das Stadtbauamt mit der Prüfung der Erweiterung der PVA bis zur Auslastung der vorhandenen Leitungen.

In der Folge wurden die Abklärungen zur Vergrösserung, der Kosten und der Wirtschaftlichkeit der Anlage vom Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der SKOAG erarbeitet. Die bestehende PVA kann maximal auf eine Fläche von 440 m² vergrössert werden. Dies entspricht einer Leistungserhöhung um 71 kWp auf total 86 kWp resp. einer zusätzlichen Stromproduktion von ca. 64'000 kWh/a. Die Vergrösserung der Anlage ist unter Berücksichtigung der Erstellungskosten, der kalkulatorischen Lebensdauer von 25 Jahren, der Unterhalts- und Wartungskosten und der geltenden Strompreise nicht wirtschaftlich. Die Strompreise sind aber seit Anfang Jahr am Steigen und werden dies wohl auch weiter tun, wodurch die Anlage immer wirtschaftlicher wird.

Mit der Unterzeichnung der Klima- und Energiecharta des Klima Bündnis Schweiz stimmte die Stadt zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten "auf und an allen geeigneten Gebäuden erneuerbare Energieproduktion" vorzusehen, um das Ziel 100% erneuerbare Energie ohne Treibhausgasemissionen bis 2050 zu erreichen.

In Kenntnis obiger Angaben verfasste das Stadtbauamt einen entsprechenden Bericht und Antrag. Darin wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Erweiterung der PVA auf der Schiessanlage Weier aufgezeigt. Dabei wurden zwei Varianten ausgearbeitet. In der ersten Variante wurde die Erweiterung ebenfalls im Contracting geprüft und die Stadt hätte einen fixen Beitrag an die Investitionskosten gezahlt. In der zweiten Variante hätte die Stadt die Erweiterung selber finanziert und bewirtschaftet. Diese beiden Varianten wurden miteinander verglichen und eine Vergrösserung im Contracting (Variante 1) empfohlen. In den folgenden Beratungen der Bau- und Planungskommission sowie der Kommission für öffentliche Sicherheit sprachen sich diese Kommissionen gegen einen Ausbau der PVA aus. In der Beratung der Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) wurde ein Ausbau der PVA gutgeheissen und zusätzlich der Antrag gestellt, eine zusätzliche Variante zu prüfen, bei welcher die Stadt die bestehende Anlage von der SKOAG zum Restwert käuflich erwirbt, die bestehende Anlage erweitert und selbst betreibt. Dieser Antrag wurde in der UEK angenommen und entspricht grundsätzlich dem Inhalt der vorliegenden Motion. Der Antrag der UEK wurde in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2021 abgelehnt. Gleichzeitig wurde ein Antrag der UEK zur Prüfung des zukünftigen Umganges mit PVA auf den Dächern öffentlicher Gebäude durch den Gemeinderat gutgeheissen und das Stadtbauamt mit dem Verfassen eines Berichtes und Antrages beauftragt, "welcher darstellt, ob in Zukunft bei kommenden Neu- und Umbauten städtischer Gebäude in jedem Fall Photovoltaikanlagen vorzusehen sind, und – falls ja –, ob solche Anlagen in Zukunft in jedem Fall durch die Stadt selber geplant, gebaut und betrieben werden sollen, oder ob weiterhin auf das System des Contracting abgestellt werden soll."

2.3 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Soll die PVA auf der Schiessanlage durch die Stadt betrieben werden, stehen bei der Wartung der Anlagen Personal- und allenfalls auch Finanzkosten für Betrieb und Unterhalt an.



2.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung der PVA auf der Schiessanlage Weier könnte voraussichtlich durch den Fond "Gewinn-ausschüttungen Anzeiger Langenthal und Umgebung" finanziert werden. Somit würden folgende Investitionskosten den Steuerhaushalt nicht belasten. Die Wartungs- und Unterhaltskosten müssten jedoch zu Lasten des Steuerhaushaltes abgerechnet werden.

Die Abklärungen mit der SKOAG ergaben, dass bei einem maximalen Ausbau der Anlage mit einer Fläche von ca. 440m² eine Leistungserhöhung um 71 kWp auf insgesamt 86 kWp möglich ist. Dies entspricht einer zusätzlichen Stromproduktion von ca. 64'000 kWh/a. Damit ein Kabelersatz für die Erhöhung der Leitungskapazität vermieden werden kann, würde ein Strangregler (bessere Ausnutzung des bestehenden Netzes) eingesetzt. Die Kosten für diesen Strangregler werden von Swissgrid (übergeordneter Netzbetreiber) übernommen. Durch die Vergrößerung muss die bestehende Hauptverteilung angepasst respektive erweitert werden.

Die Kosten (Genauigkeit +/-25%) für die Erweiterung der bestehenden PVA auf dem Dach der Schiessanlage Weier setzen sich gemäss SKOAG wie folgt zusammen:

Kostenschätzung +/- 25% gemäss Angebot der SKOAG AG vom 18. Juni 2021			
1	Erweiterung der Photovoltaikanlage (von 15 kWp auf 86 kWp)	Fr.	98'000.00
2	Anpassung und Erweiterung der Hauptverteilung	Fr.	18'000.00
3	Strangregler (Fr. 40'000.00) wird durch die Swissgrid finanziert	Fr.	0.00
4	Fassadengerüst	Fr.	11'000.00
5	Planungskosten sind bereits im Angebot der SKOAG enthalten	Fr.	0.00
6	Reserve	Fr.	4'000.00
7	Mehrwertsteuer 7.7%	Fr.	9'000.00
Total Kostenschätzung inkl. MWST PVA		Fr.	140'000.00
	Einmalvergütung für den Ausbau der PVA	Fr.	23'000.00
Total Investitionskosten netto inkl. MWST		Fr.	117'000.00

Zusätzlich müsste die Stadt von der SKOAG die bestehende Anlage zu einem Restpreis (Stand 2022) von Fr. 34'763.00 käuflich erwerben. Folglich entstünden der Stadt Langenthal gesamthaft Investitionskosten von rund **Fr. 150'000.00**. Rückstellungen für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Übernimmt die Stadt die obengenannten Investitionskosten, kann auf der Basis der heute geltenden Einspeisevergütungen folgende approximative Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt werden (Kosten inkl. MWST):

Investitionskosten netto inkl. MWST gemäss Aufstellung	Fr.	150'000.00
Ertrag bei einer kalkulatorischen Lebensdauer von 25 Jahren: 77'500 kWh à 5.7 Rappen* = Fr. 4'417.50 pro Jahr x 25 = Fr. 110'437.50 Abzüglich Wartungs- und Unterhaltskosten: Fr. 2'224** pro Jahr x 25 = Fr. 55'600.00	Fr.	54'837.50
Fehlbetrag nach 25 Jahren	Fr.	95'162.50
Ertragsverbesserung bei Anrechnung Ökostrom (Strom mit Herkunftsnachweis HKN): 77'500 kWh à 2.5 Rappen = Fr. 1'937.50 pro Jahr x 25 = Fr. 48'437.50		
Revidierter Fehlbetrag nach 25 Jahren	Fr.	46'725.00



** Der Richtwert von 5.7 Rp/kWh bezieht sich auf den Strompreis im Juni 2021. Seither sind die Strompreise rapide am Steigen.*

*** Die Preisangaben seitens SKOAG für die Wartung sind tendenziell hoch angesetzt. Insbesondere für die ersten 10 Jahre ist mit deutlich tieferen Wartungskosten zu rechnen.*

Zurzeit übersteigt das Angebot von Ökostrom die Nachfrage bei weitem, so dass mit der Vergütung der 2.5 Rappen/kWh bis auf Weiteres eher nicht gerechnet werden kann. Dies kann sich ändern, wenn die Nachfrage nach Solarstrom deutlich steigt.

*Bei einer längeren Betriebsdauer als 25 Jahre ist zu beachten, dass die Leistung der Anlage noch ca. 80% des Ausgangswerts betragen wird. Die meisten Anbietenden rechnen mittlerweile mit einer Lebensdauer einer PVA von 30 bis 40 Jahren. Entsprechend kann mit weiteren Einnahmen durch Rückspeisevergütungen gerechnet werden. Unter der Annahme einer Leistung von 80% nach 25 Jahren Betrieb und gleichbleibenden Einspeisevergütungen und Ökostromanrechnungen, **könnte die Anlage nach rund 38 Betriebsjahren amortisiert werden.***

2.5 Terminprogramm zur Realisierung

Die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schiessanlage Weier könnte nach der Genehmigung des Nachkredites durch das finanzkompetente Organ im Jahr 2022 ausgeführt werden.

2.6 Fazit des Stadtbauamtes

In Sommer 2021 befasste sich das Stadtbauamt bereits vertieft mit einer möglichen Erweiterung der PVA auf dem Dach der Schiessanlage Weier. Trotz Empfehlung zur Erweiterung durch das Stadtbauamt und positiver Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit sprach sich lediglich die Umweltschutz- und Energiekommission für eine Erweiterung aus. Sowohl die Bau- und Planungskommission als auch die Kommission für öffentliche Sicherheit und der Gemeinderat lehnten eine Erweiterung ab.

Weiter wurde das Stadtbauamt mit dem Verfassen eines Berichtes und Antrages beauftragt, "welcher darstellt, ob in Zukunft bei kommenden Neu- und Umbauten städtischer Gebäude in jedem Fall Photovoltaikanlagen vorzusehen sind, und – falls ja –, ob solche Anlagen in Zukunft in jedem Fall durch die Stadt selber geplant, gebaut und betrieben werden sollen, oder ob weiterhin auf das System des Contracting abgestellt werden soll."

Mit der vorliegenden Stellungnahme wurde der Bitte um eine Präsentation einer realistischen Kosten- und Ertragsschätzung nachgekommen. Da aktuell eine Erweiterung der PVA auf der Schiessanlage Weier in verschiedenen politischer Gremien nicht mehrheitsfähig zu sein scheint und da in naher Zukunft ein Grundsatzentscheid zum Thema PVA auf öffentlichen Gebäuden gefällt werden soll, scheint es sinnvoll, den Grundlagenentscheid bezüglich PVA auf öffentlichen Gebäuden abzuwarten und anschliessend, je nach Entscheid, das Anliegen der vorliegenden Motion aufzugreifen. Es wäre schade, wenn eine Energiestadt das grosse Potenzial dieses grossen und ideal ausgerichteten Daches nicht nutzen würde.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich mit der Motion anlässlich seiner Sitzung vom 24. November 2021.

Die **Qualifizierung der Motion als eine solche mit Weisungscharakter** blieb im Rat unbestritten.

Inhaltlich lehnt der Gemeinderat das Anliegen der Motion ab. Wie in der abgedruckten Stellungnahme des Stadtbauamtes aufgezeigt wird, befasste sich der Gemeinderat, ebenso wie drei vorberatende Kommissionen, bereits mehrfach und eingehend mit dem Anliegen der Motion. Er schloss sich im Sommer den Anträgen der Bau- und Planungskommission sowie der Kommission für öffentliche Sicherheit an. Die Begründungen dazu ergeben sich aus den Vorakten (siehe dazu nächster Abschnitt) und werden an dieser Stelle nicht im Einzelnen wiederholt. Die neuen Ausführungen des Stadtbauamtes in der Stellungnahme vom 5. November 2021 vermögen den Gemeinderat nach wie vor nicht zu überzeugen. Insbesondere fehlt es für eine Erweiterung der Anlage weiterhin an der notwendigen Wirtschaftlichkeit.



Der Gemeinderat nahm aber den Impuls der Umweltschutz- und Energiekommission, zur Frage des Baus und des Betriebes von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden einen Grundsatzbeschluss zu erwirken, auf. Das zeigt, dass der Gemeinderat dem Thema insgesamt zugewandt ist und es im vorliegenden Fall die konkreten Umstände sind, welche den Gemeinderat dazu führ(t)en, die Erweiterung der Anlage abzulehnen.

Die Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses führt bezogen auf die Aktenbewirtschaftung und Akteneinsicht zu einem neuen Dossier. Allfällige Vorakten zum gleichen Thema gehören nicht automatisch zu den Vorakten des eingereichten Vorstosses. Da sich im vorliegenden Fall die Zusammenhänge sowie die Haltung des Gemeinderates jedoch massgeblich aus diesen Vorakten ergeben, beschloss der Gemeinderat, alle bestehenden Akten zur Frage der Erweiterung der PV-Anlage, auf welche sich auch die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 5. November 2021 bezieht, für die Aktenauflage der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021 in die Aktenauflage dieser Motion zu integrieren.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 24. November 2021,

beschliesst:

I. Die Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021 "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier" wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021 "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier" wird nicht erheblich erklärt.

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulates wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 1. November 2021: Praxis des Gemeinderates bezüglich Beantwortung von politischen Vorstössen von Stadtratsmitgliedern: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Praxis des Gemeinderates bezüglich Beantwortung von politischen Vorstössen von Stadtratsmitgliedern"

Anfrage:

1. Der Gemeinderat wird angefragt, nach welchen Kriterien er politische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen) von Mitgliedern des Stadtrates beantwortet? Insbesondere interessiert, wieso in letzter Zeit diverse konkrete Fragen bei politischen Vorstössen gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet worden sind? Ist der Gemeinderat bereit, in Zukunft zu einer verlässlichen Praxis zurückzukehren und alle Fragen von politischen Vorstössen nach bestem Wissen und Gewissen, sachlich, objektiv und umfassend zu beantworten? Erachtet es der Gemeinderat als nötig und zielführend, die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen gegebenenfalls zu präzisieren und anzupassen? Oder sieht er andere Möglichkeiten zur Qualitätssicherung?
2. Weiter wird der Gemeinderat ersucht, dazulegen, wie seine Praxis bei dringlich erklärten Vorstössen aussieht. Macht es beispielsweise Sinn, einen im August als dringlich erklärten Vorstoss erst im November zu beantworten, obwohl offensichtlich kein Abklärungsbedarf bestand und teilweise nicht einmal die konkret aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden? Welche Möglichkeiten zur Qualitätssicherung sieht der Gemeinderat? Braucht es angesichts der unbefriedigenden Praxis der letzten Zeit Anpassungen bei den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen?
3. Ist der Gemeinderat nicht auch der Ansicht und bereit, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und in Respektierung der Rolle und Aufgaben des Stadtrates in Zukunft die politischen Vorstösse wieder vollumfänglich, zügig, transparent, sachlich, wahr und objektiv zu beantworten?

Begründung: In letzter Zeit war im Stadtrat in verschiedenen Fraktionen vermehrt ein latentes Unbehagen spürbar und wurde teilweise auch artikuliert, wonach Fragen, die in politischen Vorstössen formuliert wurden, zum Teil nur oberflächlich oder gar nicht beantwortet worden sind. Unrühmlicher Höhepunkt in dieser Entwicklung war dabei eine dringlich erklärte Interpellation zur aktuellen, unbefriedigenden Verkehrssituation in Langenthalt vom August 2021, die erst im November und zwar nur teilweise, bzw. gar nicht beantwortet worden ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Parlaments von ihren gesetzlichen Möglichkeiten, Vorstösse einzureichen, Gebrauch machen. Dies ist eine ihrer Kernaufgaben, schafft Transparenz und dient dem Stadtrat als gesetzgebendem Organ zur Beurteilung, ob legislatorischer Handlungsbedarf besteht. Dabei ist das Parlament darauf angewiesen, dass der Gemeinderat zu thematisierten Anliegen und aufgeworfenen Fragen sachlich korrekt, zügig, objektiv, umfassend und gemäss Dringlichkeit Stellung nimmt. Der Stadtrat und die Stadtregierung müssen dabei möglichst gut interagieren, um ihre Aufgaben zum Wohle und im Interesse der Bevölkerung bestmöglich wahrnehmen zu können."

Martin Lerch
(Erstunterzeichnender)

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, nach welchen Kriterien er politische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen) von Mitgliedern des Stadtrates beantwortet? Insbesondere interessiert, wieso in letzter Zeit diverse konkrete Fragen bei politischen Vorstössen gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet worden sind? Ist der Gemeinderat bereit, in Zukunft zu einer verlässlichen Praxis zurückzukehren und alle Fragen von politischen Vorstössen nach bestem Wissen und Gewissen, sachlich, objektiv und umfassend zu beantworten? Erachtet es der Gemeinderat als nötig und zielführend, die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen gegebenenfalls zu präzisieren und anzupassen? Oder sieht er andere Möglichkeiten zur Qualitätssicherung?



Der Gemeinderat verfolgt den Anspruch, alle politischen Vorstösse, welche im Stadtrat eingereicht und anschliessend bei ihm zur Bearbeitung eingehen (Motionen, Postulate, Interpellationen), unabhängig von ihrer politischen Herkunft und/oder den darin angesprochenen Themen sachbezogen, wahrheitsgetreu, inhaltlich vollständig, objektiv und moderat im Ton sowie zeitgerecht gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen zu den einzuhaltenden Fristen zu beantworten bzw. dazu Stellung zu nehmen. In den allermeisten Fällen kann der Gemeinderat seinen diesbezüglichen Anspruch erfüllen, für Abweichungen davon entschuldigt er sich. Allerdings kommt der Gemeinderat nicht umhin festzustellen, dass die Beurteilung der Einhaltung der Qualitätsansprüche des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Beantwortung von Vorstössen zuweilen auch von der politischen Beurteilung dieser Stellungnahmen und Interpellationsantworten abhängt.

Soweit in eingereichten **Motionen** und **Postulaten** Sachthemen (und nicht ausschliesslich politische Fragestellungen) angesprochen sind, holt der Gemeinderat dazu vor seiner inhaltlichen Beratung bei nächster Gelegenheit (siehe dazu unten Antwort zu Frage 2) nach der Kenntnisnahme von der Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses die Stellungnahme (ohne Antrag) des zuständigen Amtes ein. **Interpellationen** weist der Gemeinderat nach seiner Kenntnisnahme von der Einreichung ebenfalls so rasch als möglich dem zuständigen Amt zu, mit dem Auftrag, ihm für alle gestellten Fragen Beantwortungsvorschläge vorzulegen.

Sobald diese Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten bzw. Beantwortungsvorschläge zu Interpellationen im Sekretariat des Gemeinderates eingetroffen sind, wird der Vorstoss in die Traktandenliste (in der Regel, wenn nicht weiterer Abklärungsbedarf erkannt wird) der nächsten Gemeinderatssitzung aufgenommen, sofern die Eingabe beim Sekretariat des Gemeinderates gemäss der Terminplanung der Gemeinderatssitzungen rechtzeitig erfolgt. An dieser Sitzung berät der Gemeinderat Inhalt und Form des Vorstosses zusammen mit der Stellungnahme des zuständigen Amtes (bei Motionen und Postulaten) bzw. bei Interpellationen mit dem vorliegenden Beantwortungsvorschlag. Nach der Erstellung des entsprechenden Protokolls des Gemeinderates redigiert der Sekretär des Gemeinderates die definitive Stellungnahme zum parlamentarischen Vorstoss mit dem Antrag (Erheblicherklärung / Nichterheblicherklärung, gegebenenfalls mit Abschreibungsantrag) bzw. die Beantwortung der Interpellation, gemäss den Beratungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat. Die in der rubrizierten Interpellation angesprochene **Qualitätssicherung** erfolgt nicht zuletzt dank diesem Prozess durch den Gemeinderat selber.

Eine **Anpassung von reglementarischen Bestimmungen** in diesem Kontext erscheint dem Gemeinderat nicht nötig.

Frage 2: *Weiter wird der Gemeinderat ersucht, dazulegen, wie seine Praxis bei dringlich erklärten Vorstössen aussieht. Macht es beispielsweise Sinn, einen im August als dringlich erklärten Vorstoss erst im November zu beantworten, obwohl offensichtlich kein Abklärungsbedarf bestand und teilweise nicht einmal die konkret aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden? Welche Möglichkeiten zur Qualitätssicherung sieht der Gemeinderat? Braucht es angesichts der unbefriedigenden Praxis der letzten Zeit Anpassungen bei den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen?*

Bei der Bearbeitung von politischen Vorstössen aus dem Stadtrat orientiert sich der Gemeinderat nicht an einer Praxis, sondern an den **reglementarischen Bestimmungen**. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. c der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Gemeinderat gehalten, seine Stellungnahme dem Stadtrat bei dringlich erklärten Vorstössen "in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung" vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Gemeinderates zur dringlich erklärten Motion Freudiger Patrick (SVP), Häfliger Dyami (glp), Fluri Patrick (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Janosch (SVP) vom 20. September 2021: "Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte" für die Stadtratssitzung vom 29. November 2021 ging der Gemeinderat im Detail auf den Geschäftsablauf bei eingereichten Vorstössen, die vom Büro des Stadtrates dringlich erklärt wurden, ein: Gemäss den dortigen Ausführungen fand die nächste Sitzung des Stadtrates nach der Sitzung, an welcher die Motion eingereicht wurde (das war im konkreten Fall der Montag, 20. September 2021), am 1. November 2021 statt. Der Aktenversand durch das Sekretariat des Stadtrates für diese Stadtratssitzung musste reglementsconform am Dienstag, 12. Oktober 2021 erfolgen. Geschäfte des Stadtrates für dessen Sitzung vom 1. November 2021 mussten gemäss der terminlichen Geschäftsplanung spätestens am 22. September 2021 (mit Reservedatum vom 29. September 2021) vom Gemeinderat zu Händen des Stadtrates verab-



schiedet werden. Die Vorbearbeitungszeit für eine Gemeinderatssitzung beträgt mindestens 8 Tage (inklusive Aktenauflagefrist). Die Stellungnahmen der beauftragen Ämter zur rechtlichen Qualifikation und zum Inhalt der Motion hätten demzufolge spätestens am Dienstag, 21. September 2021, 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen müssen, also bereits bevor der Gemeinderat von der Einreichung der Motion Kenntnis nehmen konnte. Aus diesen Gründen konnte die Frist der nächsten Ratssitzung gemäss der zitierten Bestimmung der Geschäftsordnung des Stadtrates in diesem Beispielfall nicht eingehalten werden.

Das konkrete Beispiel zeigt, dass der Gemeinderat bei der Einhaltung der Fristen bei parlamentarischen Vorstössen von einer detaillierten Terminplanung abhängig ist, welche durch die Terminierungen der Stadtratssitzungen vorbestimmt ist. Selbst bei Richtigkeit der Annahme, dass "offensichtlich kein Abklärungsbedarf bestand und teilweise nicht einmal die konkret aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden", (was der Gemeinderat bestreitet und auch in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zum Anspruch der Interpellation betreffend die umfassende und inhaltlich richtige Beantwortung steht), wäre die Behandlung an der nächsten Stadtratssitzung im konkreten Fall nicht möglich gewesen.

Bei der Beantwortung der für dringlich erklärten Interpellation Lerch Martin (SVP) vom 30. August 2021: "Unbefriedigende Verkehrssituation in der Stadt Langenthal" zeigte sich sogar noch ein klareres Bild in Bezug auf die Unmöglichkeit der Einhaltung der zitierten Bestimmung der Geschäftsordnung des Stadtrates. Im konkreten Fall fand die nächste Sitzung des Stadtrates, nach der Einreichung des Vorstosses am 30. August 2021, am 20. September 2021 statt. Der **Aktenversand** durch das Sekretariat des Stadtrates für diese Stadtratssitzung musste reglementskonform bereits am Tag nach der vorangehenden Stadtratssitzung, **am Dienstag, dem 31. August 2021** erfolgen. Damit war es dem Gemeinderat unter keinen Umständen möglich, die Interpellation bis an der nächsten Stadtratssitzung zu beantworten.

Bei der Beratung der Geschäftsordnung des Stadtrates, welche seit 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurde diese terminliche Konstellation, die sich vor allem immer dann ergibt, wenn sich zwei Stadtratssitzungen in geringem zeitlichem Abstand folgen, ausdrücklich beraten und erkannt, weshalb in der abschliessenden Formulierung "in der Regel..." in die Bestimmung von Art. 52 Abs. 1 Bst. c der Geschäftsordnung des Stadtrates aufgenommen wurde.

Insofern ist die **Einhaltung der reglementarischen terminlichen Vorgaben** sichergestellt. Sie erfolgt durch das Gemeinderatssekretariat. Die diesbezüglichen Abläufe benötigen keine Verbesserung. Ebenso erachtet der Gemeinderat die hier zitierte **Regelung der Behandlungsfristen** als sachgerecht. Anpassungsbedarf erkennt der Gemeinderat nicht.

Frage 3: *Ist der Gemeinderat nicht auch der Ansicht und bereit, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und in Respektierung der Rolle und Aufgaben des Stadtrates in Zukunft die politischen Vorstösse wieder vollumfänglich, zügig, transparent, sachlich, wahr und objektiv zu beantworten?*

Der Gemeinderat bedauert den offenbar bei Teilen der Mitglieder des Stadtrates entstandenen Eindruck, dass er seine Aufgaben im Bereich der Beantwortung von eingereichten Vorstössen im Stadtrat nicht nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt. Wie die obigen Ausführungen zeigen, **nimmt der Gemeinderat seine diesbezüglichen Aufgaben sehr ernst, und die Arbeitsabläufe dazu sind strukturiert und funktionieren.** Allerdings kann dieses grosse Bemühen wie bei der Antwort zu Frage 1 erwähnt nichts daran ändern, dass die Antworten und Stellungnahmen des Gemeinderates zu parlamentarischen Vorstössen im Einzelfall nicht immer den gewünschten Inhalt haben können und deshalb zuweilen auch aus diesen Gründen als ungenügend beurteilt werden.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 24. November 2021, beschliesst:

- 1. Die Interpellation von Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (glp), Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 1. November 2021 "Praxis des Gemeinderates bezüglich Beantwortung von politischen Vorstössen von Stadratsmitgliedern" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2021: Rückblick durch den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission: Information

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 überprüft die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht jährlich, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, mindestens eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Gegenstand der Überprüfung ist die Abwicklung der der Organisationseinheit überbundenen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit.

Die Information an den Stadtrat über den diesjährigen Verwaltungsbesuch erfolgt mündlich anlässlich der Sitzung vom 20. Dezember 2021.

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Roland Loser

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024: Rückblick 2021: Ausblick 2022: Information durch den Stadtpräsidenten

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Rück- und Ausblick zur Umsetzung der gemeinderätlichen Ziele der laufenden Legislaturperiode erfolgt anlässlich der Sitzung durch Herrn Stadtpräsident Reto Müller mündlich.

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 24. November 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 26. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Schlusswort der Stadtratspräsidentin 2021, Renate Niklaus-Lanz (glp)

Langenthal, 26. November 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider